

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 10. Jänner 2024

Dott. **Alessandro Steiner** Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Fabrizio Rossi** Dott. **Roberto Pedrotti**
Dott.ssa **Barbara Giordano** Dott.ssa **Valeria D'Allura**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

Collaboratori – Mitarbeiter
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Gianna Sblandano** Dott.ssa **Georgia Senoner**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**
Dott. **Alexander Cecco**

Dott. **Daniel Menestrina** Dott. **Andrea Venturini**
Dott. **Simon Kofler** Dott. **Marco Fonio**

CIRCOLARE ALLA CLIENTELA RUNDSCHREIBEN

BETREFF: HAUSHALTSGESETZ 2024

Die wichtigsten Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2024 und anderer Rechtsvorschriften zum Jahresende werden im Folgenden zusammengefasst:

WICHTIGSTE NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH

BERICHTIGUNG DER WAREN-ANFANGSBESTÄNDE

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, die Waren-Anfangsbestände zu berichtigen, indem sie an die tatsächliche Bestandssituation angepasst werden, unter Zahlung einer Ersatzsteuer von 18%. Dies ist vorgesehen:

- entweder um Warenbestände zu reduzieren, da sie mengen- oder wertmäßig höher sind als die tatsächlichen Bestände;
- oder um zuvor unterlassene Warenbestände anzugeben.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Berichtigungsoption betrifft den am 30.9.2023 laufenden Steuerzeitraum (und somit das Jahr 2023 für "01/01 – 31/12"-Subjekte).

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) nicht anwenden, also im Wesentlichen die OIC-Anwender, können von der Option Gebrauch machen und Unternehmen mit vereinfachter Rechnungslegung sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Objektiver Anwendungsbereich

Die Anpassung kann die Bestände betreffen

- von Waren, auf deren Herstellung oder Austausch die Tätigkeit des Unternehmens ausgerichtet ist;
- von Roh- und Hilfsstoffen, Halbfertigwaren und anderen beweglichen Gütern, mit Ausnahme von Investitionsgütern, die zur Verwendung in der Produktion gekauft oder hergestellt wurden.

Andererseits werden ausgeschlossen die Bestände im Zusammenhang mit:

- Zwischenaufträgen (d. h. mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten), die am Ende des Geschäftsjahres noch nicht abgeschlossen sind und auf der Grundlage der angefallenen Kosten bewertet werden;
- Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die als einheitlicher Gegenstand vereinbart wurden und eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben.

VERÄUSSERUNG VON GEBÄUDEN MIT BAUMASSNAHMEN „SUPERBONUS“ - VERÄUSSERUNGSGEWINNE

Ab dem 1.1.2024 werden die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Gebäuden mit Superbonus-Eingriffe gemäß Artikel 119 der Gesetzesverordnung 34/2020, die nicht länger als 10 Jahre vor dem Datum der Veräußerung fertiggestellt wurden, als sonstigen Einkünften versteuert.

In der Praxis wird in den folgenden 10 Jahren nach Abschluss der mit dem Superbonus geförderten Arbeiten für die Ermittlung der damit verbundenen Kosten zum Zwecke der Berechnung des Veräußerungsgewinns Folgendes festgelegt:

- wenn die mit dem Superbonus geförderten Arbeiten zum Zeitpunkt der Übertragung nicht länger als 5 Jahre abgeschlossen sind, werden die mit diesen Arbeiten verbundenen Kosten nicht berücksichtigt werden, wenn der Bonus von 110% in Anspruch genommen wurde und die Optionen zur Übertragung des Guthabens in Bezug auf den fälligen Abzug oder den "Rabatt auf die Gegenleistung" (sconto sul corrispettivo) gemäß Artikel 121, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets 34/2020 ausgeübt wurden
- wenn die Superbonus-Eingriffe seit mehr als 5 Jahren, aber innerhalb von 10 Jahren zum Zeitpunkt der Übertragung abgeschlossen sind, werden 50% der Aufwendungen berücksichtigt, wenn der 110%ige Abzug in Anspruch genommen wurde und wenn die oben genannten Optionen zur Übertragung oder zum Rabatt ausgeübt wurden.

Von der neuen Regelung sind Immobilien ausdrücklich ausgenommen:

- die durch Erbschaft erworben wurden
- die vom Veräußerer oder seinen Familienangehörigen während der meisten der letzten 10 Jahre vor der Übertragung als Hauptwohnsitz genutzt worden sind.

KURZFRISTIGE MIETVERTRÄGE - ERHÖHUNG DES STEUERSATZES AUF 26%

Ab dem 1.1.2024 wird die Pauschalsteuer im Falle einer Option auf kurzfristige Mietverträge mit einem Satz von 26 % erhoben. Nur noch für eine Immobilie kann der ermäßigte Satz von 21 % angewandt werden, ebenfalls auf Option. Wenn der Eigentümer im Steuerzeitraum mehr als 4 Immobilien für die kurzfristige Vermietung vergibt, fällt dies unter die gewerbliche Tätigkeit, für die eine MwSt.-Nummer beantragt werden muss, was sowohl mit der sogenannten Pauschalsteuer „cedolare secca“ als auch mit der Definition der kurzfristigen Vermietung unvereinbar ist.

KURZZEITMIETVERTRÄGE - ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN FÜR VERMITTLER, AUCH FÜR NICHT-ANSÄSSIGE

Die Gesetzgebung zu Kurzzeitmietverträgen verpflichtet gebietsansässige und nicht-ansässige Vermittler (in der Vorschrift definiert als diejenigen, die Immobilienvermittlungstätigkeiten ausüben, sowie diejenigen, die Internetportale betreiben, die Personen, die eine Immobilie suchen, mit Personen, die Immobilieneinheiten zu vermieten haben, in Kontakt bringen, z. B. Airbnb, Booking, Expedia), wenn sie Gebühren oder Entgelte für Kurzzeitmiet- oder ähnliche Verträge erheben oder bei der Zahlung derselben Gebühren oder Entgelte beteiligt sind, dazu:

- für Nicht-Mehrwertsteuerpflichtige als Steuersubstitut eine Quellensteuer von 21 % auf den Betrag der Mieten und Entgelte zum Zeitpunkt der Zahlung an den Begünstigten einzubehalten;
- sie gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 241/97 an den Fiskus abzuführen;
- die entsprechende Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Präsidialdekrets 322/98 auszustellen.

BAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN - ERHÖHUNG DER QUELLENSTEUER AUF ÜBERWEISUNGEN

Ab dem 1.3.2024 wird die Quellensteuer auf Überweisungen mit der verpflichtenden Angabe einer Beschreibung („bonifico parlante“) zu Zwecken der steuerlichen Abziehbarkeit von 8 % auf 11 % angehoben.

NEUFESTSETZUNG DER STEUERLICHEN KOSTEN VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN (BÖRSENNOTIERT UND NICHT BÖRSENNOTIERT)

Für die Neufestsetzung der steuerlichen Kosten von Beteiligungen und die Neubewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Baugrundstücken gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 448/2001 ist eine Verlängerung vorgesehen, und dabei kommt eine Ersatzsteuer von 16 % zur Anwendung.

EINKOMMENSTEUER (IRPEF) -SÄTZE 2024

Ab 2024 werden nur mehr 3 Steuersätze zur Anwendung kommen und wie folgt lauten:

- bis zu 28.000 Euro, 23%
- über 28.000 Euro und bis zu 50.000 Euro, 35%
- über 50.000 Euro, 43%.

AUCH FÜR 2024 - VERBOT DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN FÜR GESUNDHEITSDIENSTLEISTER

Das Verbot für Dienstleister im Gesundheitsbereich, welche verpflichtet sind Daten an das Gesundheitssystem TESAN zu übermitteln, elektronische Rechnungen für Gesundheitsleistungen auszustellen, wird zum Schutz der Privatsphäre der Patienten bis 2024 verlängert.

ABSCHAFFUNG DER EIGENKAPITALFÖRDERUNG „ACE“

Ab dem Steuerzeitraum, der auf den zum 31. Dezember 2023 laufenden Zeitraum folgt, wird die "Ace"-Regelung (Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011) abgeschafft. Die diesbezüglichen Überschüsse der Förderung bleiben jedoch aufrecht und können vorgetragen bzw. noch verwendet werden.

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEIT UND SOZIALE SICHERHEIT

STEUERFREIE SACHBEZÜGE 2024 - ERHÖHUNG DER FREIGRENZE

Die Steuerfreigrenze für Sachbezüge wird für 2024 von 258,23 EUR auf:

- 1.000 EUR, für alle Arbeitnehmer;
- 2.000 EUR für Arbeitnehmer mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern angehoben.

In die oben genannte Steuerfreigrenze fallen für alle Arbeitnehmer (mit oder ohne Kinder) auch die vom Arbeitgeber gezahlten oder erstatteten Beträge für die Zahlung

- der Haushaltskosten für die integrierte Wasserversorgung, Strom und Erdgas;
- die Kosten für die Miete der ersten Wohnung oder die Zinsen für die Hypothek auf die erste Wohnung.

SENKUNG DER ERSATZSTEUER AUF LEISTUNGSPRÄMIEN

Die Ersatzsteuer für die IRPEF und die regionalen und kommunalen Zuschläge auf Leistungsprämien, die in Artikel 1 Absatz 182 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 vorgesehen ist, wird für 2024 ausgezahlte Prämien, von 10 % auf 5 % reduziert.

FREISTELLUNG DES ARBEITNEHMERANTEILS AN DEN SOZIALBEITRÄGEN

Die Befreiung des Arbeitnehmeranteils an den Sozialbeiträgen wird auch für die Gehälter vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 anerkannt, und zwar in Höhe von:

- 6 %, sofern das zu versteuernde Entgelt, gemessen auf einer monatlichen Basis für 13 Monate, den monatlichen Betrag von 2.692 € nicht übersteigt, abzüglich des 13;
- 7 %, sofern das zu versteuernde Gehalt, gemessen auf monatlicher Basis für 13 Monate, den monatlichen Betrag von 1.923 € nicht übersteigt, abzüglich des 13.

Im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 hat die Steuerbefreiung für das Jahr 2024 keine Auswirkung auf die Anrechnung des 13ten Monatsgehaltes.

ELTERNURLAUB

Berufstätige Mütter und berufstätige Väter, deren Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub nach dem 31.12.2023 endet, können alternativ 2 Monate Elternurlaub gemäß Artikel 34 des Gesetzesdekrets Nr. 151 vom 26.3.2001 mit einer höheren Vergütung in Anspruch nehmen,

- 80% des Gehalts für höchstens einen Monat;
- 60 % des Gehalts für höchstens einen weiteren Monat, erhöht auf 80 % nur für das Jahr 2024.

Die Inanspruchnahme muss bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.

ANDERE NEUIGKEITEN 2024

NATIONALER IDENTIFIKATIONSCODE (CIN) FÜR KURZZEITVERMIETUNGEN

Es ist vorgesehen, dass das Tourismusministerium den für touristische Mietverträge bestimmten Wohnimmobilien, den für die Kurzzeitvermietung bestimmten Wohnimmobilien sowie den gemäß den geltenden regionalen Vorschriften definierten Beherbergungsbetrieben und Nicht-Hotelanlagen einen nationalen Identifikationscode (CIN) zuweist.

Der Identifikationscode:

- wird vom Tourismusministerium vergeben, nachdem der Vermieter oder der Eigentümer der Beherbergungseinrichtung online einen Antrag gestellt hat, in dem die Katasterdaten der Eigentumseinheit oder des Bauwerks bestätigt werden;
- muss außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die Einrichtung befindet, angebracht werden, wobei die städtebaulichen und landschaftlichen Einschränkungen zu beachten sind.
- muss in jeder Anzeige angegeben werden, unabhängig davon, wo sie veröffentlicht und kommuniziert wird;
- muss von Unternehmen, die Immobilienvermittlungstätigkeiten ausüben, und Unternehmen, die Internetportale verwalten, in jeder veröffentlichten und übermittelten Anzeige angegeben werden.

Die Unterlassung der Anbringung und der Angabe des CIN-codes durch die Verpflichteten wird mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 5.000,00 €, je nach Größe des Betriebs oder der Immobilie, für jedem Betrieb oder jede Immobilieneinheit, für die der Verstoß festgestellt wurde, und mit der sofortigen Entfernung der unzulässigen Anzeige geahndet.

VERSICHERUNGSPFLICHT FÜR NATURKATASTROPHEN FÜR UNTERNEHMEN

Es wird die Pflicht eingeführt innerhalb 31.12.2024 eine Versicherung zum Schutz vor Naturkatastrophen abzuschließen und zwar für Unternehmen, die gemäß Artikel 2188 des italienischen Zivilgesetzbuches im Handelsregister

- mit eingetragenem Sitz in Italien
- oder die ihren Sitz im Ausland haben und eine ständige Niederlassung in Italien haben.

Die Verpflichtung gilt nicht für landwirtschaftliche Unternehmen (Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches), für die der in Artikel 1, Absätze 515 ff. genannte Fonds gilt. L. 234/2021.

Die Versicherungspolizze deckt Schäden:

- die sich auf die in Artikel 2424 Absatz 1 des italienischen Zivilgesetzbuches, Abschnitt Aktiva, Punkt B-II, Nr. 1, 2 und 3 genannten Vermögenswerte beziehen (Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Maschinen, industrielle und gewerbliche Ausrüstungen)

- die unmittelbar durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse auf dem Staatsgebiet verursacht werden (Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Überschwemmungen und Hochwasser).

ZWEI-JAHRESVERGLEICH FÜR UNTERNEHMEN (CONCORDATO PREVENTIVO BIENNALE)

Die Ausarbeitung des neuen Instituts des Zwei-Jahres-Vergleichs ist in der Endphase: Diese Neuerung ermöglicht es Selbstständigen und kleinen und mittleren Unternehmen (mit einem ISA-Bewertung von mindestens 8 und Steuerschulden von weniger als 5.000 Euro), von den Steuerbehörden einen Vorschlag für die Steuerzahlung zu erhalten. Dieser Vorschlag deckt die Zahlung der Steuern ab, die im Jahr des Vertragsabschlusses und im darauffolgenden Jahr (insgesamt zwei Jahre) fällig werden. Es besteht also die Möglichkeit, einen Pakt zum Einfrieren der Steuern auf einem festen Niveau zu schließen. Dies ist für diejenigen von Vorteil, die in den beiden Folgejahren ein höheres Einkommen als erwartet haben, da sie weniger Steuern zahlen. Und natürlich wird es auch für diejenigen von Vorteil sein, die sich einer eingehenden Prüfung durch die Steuerbehörden entziehen wollen.

Wir werden die Anwendungsmechanismen dieser neuen Regelung genauer untersuchen, sobald die verschiedenen Durchführungsbestimmungen und erläuternden Rundschreiben veröffentlicht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Steiner - Senoner & Partner